STADTRAT ELLRICH

Ellrich, den 22.01.2019

Vorlage zum Beschluss-Nr. 316-14/19

Vorlage wurde ohne/ mit..... Änderungen am ..... zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am ..... abgelehnt; Vorlage wurde am ..... zurückgezogen

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Städtebauliche Verträge zur Oberschule Ellrich**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss der Finanzierungsvereinbarung für den Schulhof der Regelschule Ellrich sowie den Abschluss der Finanzierungsvereinbarung zur Absenkung des Mitleistungsanteils der Stadt Ellrich im Rahmen der Städtebauförderung – Sanierung Schulhof der Regelschule Ellrich.
3. Einreicher	Der Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003 in der jeweils gültigen Fassung
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Hauptausschuss: 28.01.2019 Bauausschuss: 05.02.2019 Sozialausschuss: 22.01.2019
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	Ausgaben in Höhe von 47.500 EUR
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20 + 1	Ja – Stimmen:	…….
davon anwesend:	…….	Nein – Stimmen:	…….
		Enthaltungen:	…….

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:
-keine-

Der Beschluss wurde somit angenommen/abgelehnt.

Henry Pasenow/Bürgermeister

Begründung zum Beschluss Nr.: 316-14/19

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss der Finanzierungsvereinbarung für den Schulhof der Regelschule Ellrich sowie den Abschluss der Finanzierungsvereinbarung zur Absenkung des Mitleistungsanteils der Stadt Ellrich im Rahmen der Städtebauförderung – Sanierung Schulhof der Regelschule Ellrich.

Begründung:

Die Sanierung des Schulhofes der Regelschule Ellrich ist zur Erreichung der städtebaulichen Sanierungsziele in diesem räumlichen Kontext notwendig. Der Landkreis Nordhausen, als Schulträger, ist jedoch nicht berechtigt Fördermittel im Rahmen der Städtebauförderung zu beantragen. Die Beantragung obliegt der Stadt Ellrich. Die dazu notwendigen vertraglichen Regelungen sind in der Finanzierungsvereinbarung für den Schulhof der Regelschule Ellrich sowie der Finanzierungsvereinbarung zur Absenkung des Mitleistungsanteils der Stadt Ellrich im Rahmen der Städtebauförderung – Sanierung Schulhof der Regelschule Ellrich, geregelt. Der Landkreis kann den gemeindlichen Mitleistungsanteil gemäß Punkt 7.8 der Richtlinie zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen ersetzen, da es sich bei der geplanten Maßnahme um eine Sanierung einer Schule handelt. Die notwendigen Regelungen sind in der Finanzierungsvereinbarung zur Absenkung des gemeindlichen Mitleistungsanteils enthalten.
Der Bürgermeister ist ferner ermächtigt inhaltliche Änderungen, die nicht die finanziellen Regelungen der Vereinbarungen betreffen, an den Finanzierungsvereinbarungen im Bedarfsfall vorzunehmen. Hierüber wird der Stadtrat unverzüglich informiert.

Henry Pasenow
Bürgermeister

VEREINBARUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON BAUMASSNAHMEN
FINANZIERUNGSVEREINBARUNG FÜR DEN SCHULHOF DER REGELSCHULE ELLRICH IN ELLRICH/ STANDORT SCHULE

Zwischen

der Stadt Ellrich
Salzstr.8
99755 Ellrich
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Henry Pasenow

- nachfolgend "Stadt Ellrich " genannt -

und

dem Landkreis Nordhausen
Behringstraße 3
99734 Nordhausen
vertreten durch den Landrat Herrn Jendricke

- nachfolgend "Schulträger" genannt -

wird folgende Finanzierungsvereinbarung geschlossen:

PRÄAMBEL

Das Vorhaben ist nach den Planungen der Stadt zur Erreichung des Sanierungszieles notwendig. Nach dem Stand der vorliegenden Untersuchungen weist das Grundstück Gemarkung Ellrich; Flur: 6;
Flurstück: 157/10 Missstände und Mängel im Sinne des § 136 BauGB auf, die durch Rückbau- / Sanierungs- und/ oder Investitionsmaßnahmen beseitigt werden sollen.

Die Stadt Ellrich ist im aktuellen Regionalplan Nordthüringen als Grundzentrum mit dem dazugehörigen Grundversorgungsbereich (inkl. VG Hohenstein) eingestuft. Damit hat die Stadt Ellrich Aufgaben für die nachhaltige Daseinsfürsorge in der Region zu leisten.

Das Vorhaben entspricht auch den Aussagen und Zielen der regionalen Entwicklungsstrategie Südharz.

§ 1
VERTRAGSGEGENSTAND

(1) Leistungsort ist das Grundstück der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH Gemarkung Ellrich; Flur: 6; Flurstück: 157/10, Grundbuch Ellrich; Blatt 3617 liegt im Maßnahmengebiet „ Standort Schule“ in der Hospitalstraße 36 in 99755 Ellrich.

(2) Der Schulträger verpflichtet sich auf dem oben genannten Grundstück die in der Kostenberechnung vom 23.11.2018 aufgeführten Realisierungsmaßnahmen in Höhe von 728.362,05 € und davon zuwendungsfähige Ausgaben von 546.244,86 €, durch die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH als Bauherren/Eigentümer durchzuführen zu lassen.

(3) Die Stadt Ellrich und der Schulträger verpflichten sich, die Maßnahmen nach § 1 (2) zu fördern.

Hinweis: Die Stadt Ellrich hat vor der endgültigen Ausfertigung und dem Abschluss dieser Vereinbarung die Wirtschaftlichkeitsberechnung mit der Bewilligungsstelle abzustimmen.

(4) Der Schulträger bedient sich über die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH, als Bauherren, bei der Durchführung der Maßnahmen des Architekten/fachkundigen Beraters Architekturbüros: _____

Hinweis: Die Vergeabverordnung für freiberufliche Leistungen - VgV- ist zu beachten.

(5) Der Schulträger beauftragt den Bauherrn/Eigentümer mit der Sanierung des Schulhofes.

(6) Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme wird der Schulträger den Schulhof über eine Laufzeit von mindestens 20 Jahren vom Eigentümer anmieten.

Hinweis: Die Vergeabverordnung für freiberufliche Leistungen - VgV- ist zu beachten.

§ 2
GRUNDLAGEN

Dem Vertrag nach § 1 liegen zugrunde:

1.	Bauzeichnungen einschließlich Detailplanungen, Baubeschreibung	☒
2.	Katasterblatt/Lage des Objektes im Sanierungsgebiet	☒
3.	Fotos Bestand	☒
4.	Kostenschätzung nach DIN 276 für die auszuführenden Gewerke/ Arbeiten	☒
5.	bauordnungsrechtliche Genehmigung	☐
6.	sanierungsrechtlicher Bescheid	☐
7.	denkmalschutzrechtlicher Bescheid	☐
8.	Eigentumsnachweis	☒
9.	Finanzierungsplan	☒

§ 3
DURCHFÜHRUNG

(1) Die in § 1 genannten Maßnahmen können mit Vertragsgunterzeichnung, jedoch nicht vor positiver Bescheidung der Bewilligungsbehörde (ThürLVA) , begonnen werden und sind bis zum 30.04.2020 zu beenden.

(2) Der Schulträger trägt dafür Sorge, dass der Bauherr vor Beginn der Bauarbeiten die nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung, einholt. Die derzeit geltenden Bestimmungen zur Vergabe öffentlich geförderter Bauvorhaben sind zu beachten. (Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB – entsprechend ANBest – GK sind analog anzuwenden; siehe Anlagen) Der Stadt Ellrich sind die Submissionsunterlage vorzulegen.

Hinweis: Bei Weiterreichung nach ANBest-P gelten die letzten beiden Sätze nicht, wenn der Gesamtbetrag der öffentlichen Zuwendungen weniger als 25Teuro beträgt, es sei denn, der Zuwendungsempfänger ist aus anderen Gründen dazu verpflichtet.

(3) Der Schulträger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bauherr vor Beginn der Bauarbeiten eine ausreichende Versicherung abschließt.

(4) Der Schulträger hat dafür Sorgen zu tragen, dass der Bauherr vor Beginn der Baumaßnahme die Ausschreibungsergebnisse zur Prüfung des Finanzierungsplanes sowie die Honorarermittlung und den Honorarvertrag gegenüber der Stadt Ellrich vorlegt.

§ 4
KOSTENTRAGUNG UND FÖRDERUNG

(1) Der Schulträger vereinbart in einem separaten Vertrag, dass der Bauherr/Eigentümer die Kosten der Baumaßnahme trägt.

(2) Die Stadt beteiligt sich an den Kosten der Maßnahme nach § 1 (1) nach vollständiger Gewährung der Zuwendungen von Bund und Land in Höhe von 475.000,00 €. Der kommunalen Mittleistungsanteils als zweckgebundene Einnahme in Höhe von ca. 158.333,33 € wird wie folgt aufgeschlüsselt:

Stadt Ellrich:	47.500,00 € (Obergrenze)
Service Gesellschaft NDH:	110.833,33 € (gesamt)

Diese zweckgebundenen Einnahmen sind in zwei Raten 50% nach Baufortschritt auf das Konto der Stadt Ellrich einzuzahlen.

Kreissparkasse Ellrich
BLZ 820 540 52
Konto-Nr.: 350 403 30
IBAN: DE60 8205 4052 0035 0403 30
BIC: HELADEF1NOR

(3) Grundlage für die nach § 4 (2) zu gewährenden Förderungsmittel ist die Wirtschaftlichkeitsberechnung nach § 2 unter folgenden Bedingungen:

- Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
  (gemäß Festlegung im Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde)

Weitere Festlegungen sind:

- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt paritätisch mit vollständigem Einsatz der Eigenmittel. Der Nachweis hierüber ist anhand der angefallenen Baukosten nach Baufortschritt zu erbringen.
- Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Fotodokumentation einzureichen.
- Nach erfolgter Submission ist eine Prüfung/ Wertung der Angebote nach den gelten Bestimmungen der § 16 – 16d. VOB (2016), Teil A sowie den Aussagen in Richtlinie 321 des Vergabe- und Vertragshandbuch (VHB-Bund, Ausgabe 2017) für öffentliche Aufträge vorzunehmen und diese mit den Auftragsleistungsverzeichnisse einzureichen.

(4) Die endgültige Förderhöhe wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises, gem. (ThStBauFR), durch den Zuwendungsgeber festgelegt.

Hinweis: - Außer in Fällen, in denen Mittel des öffentlich geförderten Wohnungsbaus eingesetzt werden, kann auch eine Pauschale in v.H. des errechneten Kostenerstattungsbetrags sinnvoll sein. Dabei können auch die persönlichen steuerlichen Vorteile des Bauherren/ Eigentümers und die Bedeutung des Vorhabens für die Sanierung in die Wertung eingehen.

- Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Stadt/ Gemeinde die Modernisierung durch einen Zuschuss fördert. Ausnahmsweise kann zur Deckung der Ausgaben ein Darlehen gewährt werden.

- Eigenarbeitsleistungen sind grundsätzlich nicht den zuwendungsfähigen Ausgaben zuzurechnen. Eine spätere Anerkennung im VN ist nicht möglich.

§ 5
ÄNDERUNGEN

(1) Beabsichtigt der Schulträger oder der Bauherr/Eigentümer, von den in §1 vorgesehenen Maßnahmen abzuweichen, so bedarf es hierzu der Einwilligung der Stadt.

Hinweis: Für alle Änderungen nach §5 gilt, dass vor Einwilligung der Stadt/ Gemeinde das Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber herzustellen ist.

(2) Ergibt sich, dass die Maßnahmen nach Art oder Umfang nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können oder dass ihre Durchführung wie vorgesehen wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so werden die Vertragspartner den Vertrag entsprechend anpassen.

(3) Ergibt sich, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Ganzen nicht durchgeführt werden können oder ihre Durchführung im Ganzen wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so haben beide Vertragspartner das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Die Rechtsfolgen des Rücktritts ergeben sich aus § 15.

§ 6
ZAHLUNGSWEISE

Gemäß § 4.

§ 7
ZULÄSSIGER MIETZINS UND ZULÄSSIGE MIETZINSERHÖHUNGEN FÜR WOHNRAUM

Die Inhalte dieses Paragrafen treffen für o.g. Vorhaben zu. ☐ ja ☒ nein

§ 8
ZULÄSSIGE MIET- UND PACHTZINSERHÖHUNGEN FÜR GEWERBLICHE RÄUME

Die Inhalte dieses Paragrafen treffen für o.g. Vorhaben zu. ☐ ja ☒ nein

§ 9
Fortsetzung von Miet- und Pachtverhältnissen

Die Inhalte dieses Paragrafen treffen für o.g. Vorhaben zu. ☐ ja ☒ nein

§ 10
AUSKUNFTS- UND ANZEIGEPFLICHT, NACHBESSERUNGEN

(1) Der Schulträger trägt dafür sorge, dass der Bauherr/ Eigentümer die Stadt Ellrich über Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind (u. a. Kostenänderungen, Änderung der Finanzierung, Planänderungen, weitere Zuschüsse, Nutzungsänderungen) zu unterrichten, ihr auf Verlangen Auskunft über den Stand der Maßnahmen und Einsicht in die Unterlagen zu geben.

(2) Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die Verwendung der Fördermittel bei demSchulträger zu prüfen (§44 Abs.1 ThürLHO). Der Schulträger hat dafür Sorge zu tragen, das eine Prüfung der Bewilligungsbehörde bei dem Bauherrren/Eigentümer möglich ist.Das Prüfrecht des Thüringer Rechnungshofes gemäß §91 ThürLHO bleibt hiervon ebenfalls unberührt.

(3) Der Schulträger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bauherr/ Eigentümer der Stadt unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten die vertragsgemäße Durchführung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Maßnahmen anzeigt. Die Stadt, der Zuwendungsgeber und Landesrechnungshof sind berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Maßnahmen an Ort und Stelle zu überprüfen.

(4) Stellt die Stadt fest, dass die dem Bauherrn/ Eigentümer obliegende Maßnahme nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt sind, so kann die Stadt insoweit Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangen. Kommt der Schulträger dem Verlangen nicht fristgemäß nach, so gilt §15(2) entsprechend.

(5) Innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung der Beendigung, spätestens 6 Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraumes der Maßnahmen wird der Schulträger einen Verwendungsnachweis führen:

Der Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis beinhalten. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen.

(6) Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Möglichkeit zu Vorsteuerabzug nach §15 des Umsatzsteuergesetzes besteh, dürfen nur die Entgelte, ohne MwSt., berücksichtigt werden.

Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Die Einhaltung der VOB ist nachzuweisen. (z.B. durch Submissionsprotokoll)

Die Stadt setzt nach Anerkennung der Wirtschaftlichkeitsberechnung den Förderbetrag nach § 4 vorläufig fest. Zu viel gezahlte Förderbeträge sind innerhalb von zwei Monaten nach dieser Feststellung der Stadt zu erstatten. Verspätet gezahlte Erstattungsbeiträge sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 6 v.H. jährlich zu verzinsen (Nachweis der Verwendung, vgl. Pkt.6 ANBest-P; Anlage)

§ 11
Unterhaltungs- und Instandsetzungspflichten

Die Inhalte dieses Paragrafen treffen für o.g. Vorhaben zu. ☒ ja ☐ nein

Der Schulträger verpflichtet sich, den neu errichteten Schulhof ordnungsgemäß zu unterhalten und bei entstehenden Mängeln im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung wieder instand zu setzen.

§ 12
EIGENTÜMERWECHSEL

Die Inhalte dieses Paragrafen treffen für o.g. Vorhaben zu. ☒ ja ☐ nein

(1) Im Falle eines Wechsels im Eigentum an dem Grundstück wird der Schulträger den Rechtsnachfolger verpflichten, die ihm gegenüber der Stadt nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

(2) Wird das Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahme veräußert (Erbfolge gilt nicht als Veräußerung), verpflichtet sich der Schulträger den Anteil an die Stadt zurückzuzahlen, der über die der Berechnung zu Grunde liegenden Gestehungskosten hinausgeht. Ein Rückforderungsanspruch für den Kostenerstattungsbetrag bleibt vorbehalten.

(3) Der Schulträger hat dafür Sorge zu tragen, dass wenn der Bauherr bzw. Verfügungsberechtigte eine Modernisierungsvereinbarung abgeschlossen hat, ggf. auch der Berechtigte nach Rückübertragung des Eigentums an diesen Vertrag gemäß §16 (2) VermG gebunden ist.

§ 13
KÜNDIGUNG

Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Vertragspartner die ihm auf Grund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, wenn der Bauherr bewusst unrichtige Angaben in den zur Berechnung der Förderung nach § 4 maßgeblichen Unterlagen gemacht hat, oder wenn Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.

§ 14
RECHTSFOLGEN BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES VERTRAGES

(1) Erfolgt der Rücktritt nach § 5 oder die Kündigung nach § 14 auf Grund von Umständen, die der Bauherr/ Eigentümer nicht zu vertreten hat, so kann der Bauherr/ Eigentümer verlangen, dass die Stadt ihm die notwendigen Aufwendungen erstattet, die ihm im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages entstanden sind.

Die dem Bauherrn/ Eigentümer auf Grund des Vertrages entstandenen Vorteile sind anzurechnen. So weit Maßnahmen nach § 1 bereits durchgeführt sind, verbleibt es insoweit bei der in § 4 vereinbarten Förderung, und zwar in Höhe des Anteils, in dem die Kosten der durchgeführten Maßnahmen gemäß Kostenanschlag zu den Gesamtkosten der nach § 1 (2) vereinbarten Maßnahmen gemäß Kostenanschlag stehen. Ausgezahlte Förderbeträge, die diese Höhe überschreiten, sind innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung der Überzahlung der Stadt zurückzuzahlen.

Verspätet gezahlte Beträge sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 2 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatzes jährlich zu verzinsen.

(2) Bei Rücktritt nach § 5 oder bei Kündigung nach § 14 auf Grund von Umständen, die der Bauherr/ Eigentümer zu vertreten hat, sind die eingesetzten Förderungsbeträge sofort zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 6,0 v.H. jährlich zu verzinsen.

§ 15
UNWIRKSAMKEIT VON VERTRAGSBESTIMMUNGEN, ERGÄNZUNGEN

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragspartner verpflichteten sich, im Wege einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.

(2) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

(4) Diese Vereinbarung wird erst nach Zustimmung der Bewilligungsstelle für Städtebauförderungsmittel im Landesverwaltungsamt Weimar bzw. nach materieller Bestandskraft des Zuwendungsbescheides sowie dem vollständigen Eingang evtl. Drittmittel wirksam.

Anlage:
ANBest-P
ANBest-Gk
Stellungnahme LVA Präsidenten

,den

Landkreis Nordhausen
Landrat Matthias Jendricke

Ellrich ,den

Bürgermeister Henry Pasenow
Stadt Ellrich

Hinweis: Durch die Stadt/ Gemeinde ist der Vertrag erst nach erteiltem Bescheid bzw. nach Zustimmung durch das Landesverwaltungsamt Weimar zu unterzeichnen.

Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO

– Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) –

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

3. Vergabe von Aufträgen

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

6. Nachweis der Verwendung

7. Prüfung der Verwendung

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weiter gehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Der Zuwendungsempfänger darf seine unmittelbar am Projekt beteiligten Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete, wenn -aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden dürfen sowie -die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden und

-die Zuwendung des Landes mehr als 50 000 EUR beträgt. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen dann nicht gewährt werden.

1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

1.7 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 . Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 EUR ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 EUR beträgt, sind anzuwenden:

bei Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistung Teil A (VOB/A),

bei der Vergabe von Aufträgen von Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A).

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers auf Grund des Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der entsprechenden Rechtsverordnungen und des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) zur Einhaltung von Vergabebestimmungen bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,

5.2 sich die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben um mehr als 20 v.H. oder um mehr als 5.000 EUR ermäßigen oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 5.000 EUR ergibt,

5.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.6 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.7 ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

6.5 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.4 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

6.6 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.

6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

6.8 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.9 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.9 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 ThürLHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten (§ 49a ThürVwVfG), soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht

(insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Der Erstattungsanspruch ist insbesondere festzustellen und geltend zu machen, wenn

8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet

oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 ThürVwVfG mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v. H. (§ 49a Abs. 4 ThürVwVfG) für das Jahr verlangt werden.

Fassung ab 01.01.2017

https://www.thueringen.de/th5/tfm/haushalt/ordnung/vv/index.aspx

Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO

– Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) –

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20

v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weiter gehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.3.1 bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen oder sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers,

1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.3.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.4 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteils-oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 v. H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrags, 30 v. H. nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, 40 v. H. nach baurechtlicher Schlussabnahme und 10 v. H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung sind je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

1.7 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für

den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfs-und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 EUR ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ist das Vergaberecht zu beachten.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,

5.2 sich die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben um mehr als 20 v.H. oder um mehr als 5.000 EUR ermäßigen oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 5.000 EUR ergibt,

5.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.6 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs-und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 ThürLHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten (§ 49a ThürVwVfG), soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Der Erstattungsanspruch ist insbesondere festzustellen und geltend zu machen, wenn

8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 ThürVwVfG mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v. H. (§ 49a Abs. 4 ThürVwVfG) für das Jahr verlangt werden.

Fassung ab 01.01.2017

https://www.thueringen.de/th5/tfm/haushalt/ordnung/vv/index.aspx

VEREINBARUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON BAUMASSNAHMEN
FINANZIERUNGSVEREINBARUNG ZUR ABSENKUNG DES MITLEISTUNGSANTEILES DER STADT ELLRICH IM RAHMEN DER STÄDTBAUFÖRDERUNG
- Sanierung Schulhof der Regelschule/ Standort Schule -

Zwischen

der Stadt Ellrich
Salzstr.8
99755 Ellrich
vertreten durch den Oberbürgermeister Henry Pasenow

- nachfolgend "Stadt Ellrich " genannt -

und

dem Landkreis Nordhausen
Behringstraße 3
99734 Nordhausen

vertreten durch den Landrat Matthias Jendricke

- nachfolgend „Schulträger“ genannt -

wird folgende Finanzierungsvereinbarung geschlossen:

PRÄAMBEL

Das Vorhaben ist nach den Planungen der Stadt zur Erreichung des Sanierungszieles notwendig. Nach dem Stand der vorliegenden Untersuchungen weist das Grundstück Gemarkung Ellrich; Flur: 6;
Flurstück: 157/10 Missstände und Mängel im Sinne des § 136 BauGB auf, die durch Rückbau- / Sanierungs- und/ oder Investitionsmaßnahmen beseitigt werden sollen.

Die Stadt Ellrich ist im aktuellen Regionalplan Nordthüringen als Grundzentrum mit dem dazugehörigen Grundversorgungsbereich (inkl. VG Hohenstein) eingestuft. Damit hat die Stadt Ellrich Aufgaben für die nachhaltige Daseinsfürsorge in der Region zu leisten.

Das Vorhaben entspricht auch den Aussagen und Zielen der regionalen Entwicklungsstrategie Südharz.

§ 1
VERTRAGSGEGENSTAND

1) Leistungsort ist das Grundstück der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH Gemarkung Ellrich; Flur: 6; Flurstück: 157/10, Grundbuch Ellrich; Blatt 3617 liegt im Maßnahmengebiet „Standort Schule“ in der Hospitalstraße 36 in 99755 Ellrich.

(2) Der Schulträger verpflichtet sich, auf dem oben genannten Grundstück die in der Kostenberechnung vom 23.11.2018 aufgeführten Realisierungsmaßnahmen in Höhe von 628.160,13 € (KG 200- 700)und davon zuwendungsfähige Ausgaben von 546.244,86 € durchführen zu lassen.

(3) Die Stadt verpflichtet sich, die Maßnahmen nach § 1 (2) zu fördern.

(4) Der Schulträger bedient sich über die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH, als Bauherren, bei der Durchführung der Maßnahmen des Architekten/fachkundigen Beraters Architekturbüros:

§ 2
GRUNDLAGEN

Dem Vertrag nach § 1 liegen zugrunde:

10. Bauzeichnungen einschließlich Detailplanungen, Baubeschreibung ☒
11. Katasterblatt/Lage des Objektes im Sanierungsgebiet ☐
12. Fotos Bestand ☒
13. Kostenberechnung nach DIN 276 für die auszuführenden Gewerke/ Arbeiten ☒
14. bauordnungsrechtliche Genehmigung ☐
15. sanierungsrechtlicher Bescheid ☐
16. denkmalschutzrechtlicher Bescheid ☐
17. Eigentumsnachweis ☒
18. Finanzierungsplan ☒

§ 3
DURCHFÜHRUNG

(1) Die in § 1 genannten Maßnahmen können mit Vertragsgunterzeichnung, jedoch nicht vor positiver Bescheidung der Bewilligungsbehörde (ThürLVA) , begonnen werden und sind bis zum 30.04.2020 zu beenden.

Hinweis: Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum ist zu beachten.

Durch die Stadt/ Gemeinde ist der Vertrag erst nach erteiltem Bescheid bzw. nach Zustimmung durch das Landesverwaltungsamt Weimar zu unterzeichnen.

(2) Der Schulträger trägt dafür Sorge, dass der Bauherr vor Beginn der Bauarbeiten die nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung, einholen. Die derzeit geltenden Bestimmungen zur Vergabe öffentlich geförderter Bauvorhaben sind zu beachten. (Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB – entsprechend ANBest – GK sind analog anzuwenden; siehe Anlagen) Der Stadt Ellrich sind die Submissionsunterlage vorzulegen.

Hinweis: Bei Weiterreichung nach ANBest-P gelten die letzten beiden Sätze nicht, wenn der Gesamtbetrag der öffentlichen Zuwendungen weniger als 25Teuro beträgt, es sei denn, der Zuwendungsempfänger ist aus anderen Gründen dazu verpflichtet.

(3) Der Schulträger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bauherr vor Beginn der Bauarbeiten eine ausreichende Versicherung abschließt.

(4) Der Schulträger hat vor Beginn der Baumaßnahme die Ausschreibungsergebnisse zur Prüfung des Finanzierungsplanes sowie die Honorarermittlung und den Honorarvertrag gegenüber der Stadt Ellrich vorzulegen.

Hinweis: Ein VgV Verfahren für die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1-3 wurde bereist durchgeführt. Der Architektenvertrag wurde bereits erstellt und beauftragt. Für die Leistungsphasen 4-9 sind das Auswahlverfahren und Vertragsunterlagen vorzulegen.

§ 4
KOSTENTRAGUNG UND FÖRDERUNG

(1) Der Schulträger vereinbart in einem separaten Vertrag, dass der Bauherr/Eigentümer die Kosten der Baumaßnahme trägt.

(2) Die Stadt Ellrich beteiligt sich an den Kosten der Maßnahme nach § 1 (1) durch Gewährung eines Zuschusses zur Deckung der förderfähigen Kosten in Höhe von 546.244,86 € als Förderobergrenze.
Der kommunale Mitleistungsanteil als zweckgebundene Einnahmein Höhe von 158.333,33 wird wie folgt aufgeschlüsselt:

Stadt Ellrich: 47.500,00 €
Landkreis Nordhausen: 110.833,33 €

(Absenkung des kommunalen Mitleistungsanteil gemäß Nr. 7.8 der Förderrichtlinie)

Die zweckgebundene Einnahme des Schulträgers ist in zwei Raten a 50% nach Baufortschritt auf das Konto der Stadt Ellrich einzuzahlen.

(3) Grundlage für die nach § 4 (2) zu gewährenden Förderungsmittel ist die Wirtschaftlichkeitsberechnung nach § 2 unter folgenden Bedingungen:

- Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
  (gemäß Festlegung im Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde)

Weitere Festlegungen sind:
- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt paritätisch mit vollständigem Einsatz der Eigenmittel. Der Nachweis hierüber ist anhand der angefallenen Baukosten nach Baufortschritt zu erbringen.
- Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Fotodokumentation einzureichen.
- Nach erfolgter Submission ist eine Prüfung/ Wertung der Angebote nach den gelten Bestimmungen der § 16 – 16d. VOB (2016), Teil A sowie den Aussagen in Richtlinie 321 des Vergabe- und Vertragshandbuch (VHB-Bund, Ausgabe 2017) für öffentliche Aufträge vorzunehmen und diese mit den Auftragsleistungsverzeichnisse einzureichen.

(4) Die endgültige Förderhöhe wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises, gem. (ThStBauFR), durch den Zuwendungsgeber festgelegt.

Hinweis: Außer in Fällen, in denen Mittel des öffentlich geförderten Wohnungsbaus eingesetzt werden, kann auch eine Pauschale in v.H. des errechneten Kostenerstattungsbetrags sinnvoll sein. Dabei können auch die persönlichen steuerlichen Vorteile des Bauherren/ Eigentümers und die Bedeutung des Vorhabens für die Sanierung in die Wertung eingehen.

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Stadt/ Gemeinde die Modernisierung durch einen Zuschuss fördert. Ausnahmsweise kann zur Deckung der Ausgaben ein Darlehen gewährt werden.

Eigenarbeitsleistungen sind grundsätzlich nicht den zuwendungsfähigen Ausgaben zuzurechnen. Eine spätere Anerkennung im VN ist nicht möglich.

§ 5
ÄNDERUNGEN

(1) Beabsichtigt der Schulträger oder der Bauherr/ Eigentümer, von den in §1 vorgesehenen Maßnahmen abzuweichen, so bedarf es hierzu der Einwilligung der Stadt Ellrich.

Hinweis: Für alle Änderungen nach §5 gilt, dass vor Einwilligung der Stadt/ Gemeinde das Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber herzustellen ist.

(2) Ergibt sich, dass die Maßnahmen nach Art oder Umfang nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können oder dass ihre Durchführung wie vorgesehen wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so werden die Vertragspartner den Vertrag entsprechend anpassen.

(3) Ergibt sich, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Ganzen nicht durchgeführt werden können oder ihre Durchführung im Ganzen wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so haben beide Vertragspartner das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Die Rechtsfolgen des Rücktritts ergeben sich aus § 15.

§ 6
ZAHLUNGSWEISE

Die Förderungsmittel werden wie folgt ausgezahlt:
Der Zuschuss zur Deckung der Kosten wird nach vollständigem Einsatz der Eigenmittel in drei Raten wie folgt ausgezahlt:

- 50% nach Vorlage der zuwendungsfähigen Ausgaben von ca. 270.000,00 Euro;
- 40% nach Vorlage der zuwendungsfähigen Ausgaben von ca. 220.000,00 Euro;
- 10% nach Vorlage des vorläufigen Verwendungsnachweises

Sollten die Gesamtbaukosten 628.160,13 € (KG 200- 700) und den davon zuwendungsfähigen Ausgaben von 546.244,86 Euro nicht erreichen, werden die Fördermittel entsprechen der Anteilsfinanzierung anteilig zur erreichten nachgewiesenen Kostenhöhe ausgezahlt.

§ 7
ZULÄSSIGER MIETZINS UND ZULÄSSIGE MIETZINSERHÖHUNGEN FÜR WOHNRAUM

Die Inhalte dieses Paragrafen treffen für o.g. Vorhaben zu. ☐ ja ☒ nein

§ 8

ZULÄSSIGE MIET- UND PACHTZINSERHÖHUNGEN FÜR GEWERBLICHE RÄUME

Die Inhalte dieses Paragrafen treffen für o.g. Vorhaben zu. ☐ ja ☒ nein

§ 9
FORTSETZUNG VON MIET- UND PACHTVERHÄLTNISSEN

Die Inhalte dieses Paragrafen treffen für o.g. Vorhaben zu. ☐ ja ☒ nein

§ 10
AUSKUNFTS- UND ANZEIGEPFLICHT, NACHBESSERUNGEN

(1) Der Schulträger trägt dafür Sorge, dass der Bauherr/ Eigentümer die Stadt Ellrich über Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind (u. a. Kostenänderungen, Änderung der Finanzierung, Planänderungen, weitere Zuschüsse, Nutzungsänderungen) unterrichtet und ihr auf Verlangen Auskunft über den Stand der Maßnahmen und Einsicht in die Unterlagen gibt.

(2) Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die Verwendung der Fördermittel bei dem Bauherr/ Eigentümer zu prüfen (§44 Abs.1 ThürLHO). Das Prüfrecht des Thüringer Rechnungshofes gemäß §91 ThürLHO bleibt hiervon ebenfalls unberührt.

(3) Der Schulträger hat dafür Sorgen zu tragen, dass der Bauherr/ Eigentümer der Stadt Ellrich unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten die vertragsgemäße Durchführung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Maßnahmen anzeigt. Der Stadt Ellrich, der Zuwendungsgeber und Landesrechnungshof sind berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Maßnahmen an Ort und Stelle zu überprüfen.

(4) Stellt die Stadt Ellrich fest, dass die dem Bauherrn/ Eigentümer obliegende Maßnahme nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt sind, so kann die Stadt Ellrich insoweit Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangen. Kommt der Schulträger dem Verlangen nicht fristgemäß nach, so gilt §15(2) entsprechend.

(5) Innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung der Beendigung, spätestens 6 Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraumes der Maßnahmen wird der Schulträger einen Verwendungsnachweis führen:

Der Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis beinhalten. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen.

(6) Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Möglichkeit zu Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteh, dürfen nur die Entgelte, ohne MwSt., berücksichtigt werden.

Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Die Einhaltung der VOB ist nachzuweisen. (z.B. durch Submissionsprotokoll)

Die Stadt Ellrich setzt nach Anerkennung der Wirtschaftlichkeitsberechnung den Förderbetrag nach § 4 vorläufig fest. Zu viel gezahlte Förderbeträge sind innerhalb von zwei Monaten nach dieser Feststellung der Stadt

Ellrich zu erstatten. Verspätet gezahlte Erstattungsbeiträge sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 6 v.H. jährlich zu verzinsen (Nachweis der Verwendung, vgl. Pkt.6 ANBest-P; Anlage)

§ 11
UNTERHALTUNGS- UND INSTANDSETZUNGSPFLICHTEN

Die Inhalte dieses Paragrafen treffen für o.g. Vorhaben zu. ☒ ja ☐ nein

Der Schulträger verpflichtet sich, den neu errichteten Schulhof ordnungsgemäß zu unterhalten und bei entstehenden Mängeln im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung wieder instand zu setzen.

§ 12
EIGENTÜMERWECHSEL

Die Inhalte dieses Paragrafen treffen für o.g. Vorhaben zu. ☒ ja ☐ nein

(1) Im Falle eines Wechsels im Eigentum an dem Grundstück trägt der Schulträger dafür Sorge, dass der Eigentümer den Rechtsnachfolger verpflichten, die ihm gegenüber der Stadt Ellrich nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

(2) Wird das Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahme veräußert (Erbfolge gilt nicht als Veräußerung), verpflichtet sich der Schulträger, den Anteil an die Stadt Ellrich zurückzuzahlen, der über die der Berechnung zu Grunde liegenden Gestehungskosten hinausgeht. Ein Rückforderungsanspruch für den Kostenerstattungsbetrag bleibt vorbehalten.

(3) Der Schulträger hat dafür Sorge zu tragen, dass wenn der Bauherr bzw. Verfügungsberechtigte eine Modernisierungsvereinbarung abgeschlossen hat, ggf. auch der Berechtigte nach Rückübertragung des Eigentums an diesen Vertrag gemäß §16 (2) VermG gebunden ist.

§ 13
KÜNDIGUNG

Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Vertragspartner die ihm auf Grund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, wenn der Bauherr bewusst unrichtige Angaben in den zur Berechnung der Förderung nach § 4 maßgeblichen Unterlagen gemacht hat, oder wenn Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.

§ 14
RECHTSFOLGEN BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES VERTRAGES

(1) Erfolgt der Rücktritt nach § 5 oder die Kündigung nach § 14 auf Grund von Umständen, die der Bauherr/ Eigentümer nicht zu vertreten hat, so kann der Bauherr/ Eigentümer verlangen, dass der Schulträger ihm die notwendigen Aufwendungen erstattet, die ihm im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages entstanden

sind. Die dem Bauherrn/ Eigentümer auf Grund des Vertrages entstandenen Vorteile sind anzurechnen. So weit Maßnahmen nach § 1 bereits durchgeführt sind, verbleibt es insoweit bei der in § 4 vereinbarten Förderung, und zwar in Höhe des Anteils, in dem die Kosten der durchgeführten Maßnahmen gemäß Kostenanschlag zu den Gesamtkosten der nach § 1 (2) vereinbarten Maßnahmen gemäß Kostenanschlag stehen. Ausgezahlte Förderbeträge, die diese Höhe überschreiten, sind innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung der Überzahlung der Stadt/ Gemeinde zurückzuzahlen.

Verspätet gezahlte Beträge sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 2 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

(2) Bei Rücktritt nach § 5 oder bei Kündigung nach § 14 auf Grund von Umständen, die der Bauherr/ Eigentümer zu vertreten hat, sind die eingesetzten Förderungsbeträge sofort zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 6,0 v.H. jährlich zu verzinsen.

§ 16
UNWIRKSAMKEIT VON VERTRAGSBESTIMMUNGEN, ERGÄNZUNGEN

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragspartner verpflichteten sich, im Wege einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.

(2) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

(4) Diese Vereinbarung wird erst nach Zustimmung der Bewilligungsstelle für Städtebauförderungsmittel im Landesverwaltungsamt Weimar bzw. nach materieller Bestandskraft des Zuwendungsbescheides wirksam.

Anlage:
ANBest-P
ANBest-Gk
Stellungnahme LVA Präsidenten

..... ,den .....

Landkreis Nordhausen
Landrat Matthias Jendricke

Ellrich ,den .....

Bürgermeister Henry Pasenow
Stadt Ellrich

Hinweis: Durch die Stadt/ Gemeinde ist der Vertrag erst nach erteiltem Bescheid bzw. nach Zustimmung durch das Landesverwaltungsamt Weimar zu unterzeichnen.

Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO

– Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) –

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

3. Vergabe von Aufträgen

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

6. Nachweis der Verwendung

7. Prüfung der Verwendung

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weiter gehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Der Zuwendungsempfänger darf seine unmittelbar am Projekt beteiligten Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete, wenn -aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden dürfen sowie -die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden und

-die Zuwendung des Landes mehr als 50 000 EUR beträgt. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen dann nicht gewährt werden.

1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

1.7 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 . Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 EUR ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 EUR beträgt, sind anzuwenden:

bei Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistung Teil A (VOB/A),

bei der Vergabe von Aufträgen von Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A).

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers auf Grund des Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der entsprechenden Rechtsverordnungen und des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) zur Einhaltung von Vergabebestimmungen bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,

5.2 sich die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben um mehr als 20 v.H. oder um mehr als 5.000 EUR ermäßigen oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 5.000 EUR ergibt,

5.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.6 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.7 ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

6.5 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.4 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

6.6 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.

6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

6.8 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.9 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.9 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 ThürLHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten (§ 49a ThürVwVfG), soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht

(insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Der Erstattungsanspruch ist insbesondere festzustellen und geltend zu machen, wenn

8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet

oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 ThürVwVfG mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v. H. (§ 49a Abs. 4 ThürVwVfG) für das Jahr verlangt werden.

Fassung ab 01.01.2017

https://www.thueringen.de/th5/tfm/haushalt/ordnung/vv/index.aspx

Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO

– Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
(ANBest-Gk) –

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

9. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
10. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
11. Vergabe von Aufträgen
12. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
13. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
14. Nachweis der Verwendung
15. Prüfung der Verwendung
16. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20

v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weiter gehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.3.1 bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen oder sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers,

1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.3.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.4 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteils-oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 v. H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrags, 30 v. H. nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, 40 v. H. nach baurechtlicher Schlussabnahme und 10 v. H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung sind je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

1.7 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfs-und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 EUR ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ist das Vergaberecht zu beachten.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,

5.2 sich die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben um mehr als 20 v.H. oder um mehr als 5.000 EUR ermäßigen oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 5.000 EUR ergibt,

5.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.6 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs-und Zwischennachweise dem Verwendungs-oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 ThürLHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten (§ 49a ThürVwVfG), soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Der Erstattungsanspruch ist insbesondere festzustellen und geltend zu machen, wenn

8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 ThürVwVfG mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v. H. (§ 49a Abs. 4 ThürVwVfG) für das Jahr verlangt werden.

Fassung ab 01.01.2017

https://www.thueringen.de/th5/tfm/haushalt/ordnung/vv/index.aspx